

## Häufige Fragen - Geistiges Eigentum

### **Gibt es noch andere gewerbliche Schutzrechte, die nicht vom IGE betreut werden?**

Schutz von Firmenbezeichnungen: Eidg. Handels- und Güterrechtsregister für allgemeine Fragen bzw. kantonale oder amtsbezirkliche Handelsregisterämter für konkrete Eintragungsgesuche; Schutz von Pflanzenzüchtungen und deren Bezeichnungen: Eidg. Büro für Sortenschutz im Bundesamt für Landwirtschaft.

### **Gibt es noch weitere Schutzmöglichkeiten?**

Der "Unlautere Wettbewerb" schützt vor allem gegen Geschäftsgebaren, die gegen Treu und Glauben oder gegen die guten Sitten verstossen. Insbesondere sind dies Handlungen, die einen Irrtum über den Geschäftsbetrieb, die Waren oder die gewerblichen Leistungen oder Handelsbeziehungen eines Wettbewerbers hervorrufen können; falsche Behauptungen, die den Geschäftsbetrieb oder die gewerblichen oder kaufmännischen Tätigkeiten eines Wettbewerbers herabsetzen können; Hinweise oder Behauptungen, welche die Öffentlichkeit hinsichtlich der Beschaffenheit, der Art der Herstellung, der wesentlichen Eigenschaften, der Brauchbarkeit oder der Menge der Waren irreführen können. Nachahmung und Nachmachung sind die zwei Haupttätigkeiten, die das UWG mit dem geistigen Eigentum verbinden. Das UWG stellt somit die Möglichkeit dar, geistiges Eigentum zu verteidigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Schutzrechte nicht oder nicht mehr bestehen.

### **Was ist das Immaterialgüterrecht?**

Das "Immaterialgüterrecht" umfasst alle Rechtsnormen, die den Schutz geistigen Schaffens auf kulturellem und gewerblichem Gebiet regeln. Es umfasst das vorwiegend kulturelle Urheberrecht und die gewerblichen Schutzrechte der Topographien, des Designs, der Marken und der Patente.

### **Was ist eine Entdeckung?**

Unter einer Entdeckung wird das bloss Auffinden und Beschreiben von etwas bereits Existierend verstanden. Die Beschreibung der DNS-Sequenz eines Gens, ohne Angabe eines gewerblich anwendbaren Zwecks, wäre eine bloss Entdeckung.

### **Was ist Espacenet?**

Espacenet ist eine öffentliche Patentschriftensammlung, die jedermann über Internet zugänglich ist. Sie umfasst alle EP- und PCT-Patentdokumente, die Patentdokumente der Mitgliedstaaten der europäischen Patentorganisation und die japanische Abstracts in englischer Sprache. Allerdings bietet Espacenet nicht den Leistungsumfang, der für professionelle Recherchen notwendig ist.

### **Was ist nicht schützbar?**

Die Ideen, Konzepte die einem Werk, einer Erfindung oder einer Gestaltung (Design) zugrunde liegen können nicht geschützt werden. Dasselbe gilt auch für Spiele, Spielregeln und andere Anweisungen an den menschlichen Geist. Gegenstand des Schutzes ist ausschliesslich das konkrete Werk, in dem diese Ideen zum Ausdruck gebracht werden. Einzig deren Materialisierung : technische Lösung, Design oder Kunstwerk kann mit den entsprechenden Schutzrechten geschützt werden.

### **Welche weitere Möglichkeit besteht, eine versäumte Frist zu retten?**

Vermag der Patentbewerber oder Patentinhaber glaubhaft zu machen, dass er ohne sein Verschulden an der Einhaltung einer durch das Gesetz oder die Vollziehungsverordnung

vorgeschriebenen oder vom Institut angesetzten Frist verhindert wurde, so ist ihm auf sein Gesuch Wiedereinsetzung in den frühere Stand zu gewähren. Das Gesuch ist innert zwei Monaten seit dem Wegfall des Hindernisses, spätestens aber innert eines Jahres seit dem Ablauf der versäumten Frist bei der Behörde einzureichen, bei welcher die versäumte Handlung vorzunehmen war; gleichzeitig ist die versäumte Handlung nachzuholen. Eine Wiedereinsetzung ist nicht zulässig im Fall einer Frist für das Wiedereinsetzungsgesuch. Wird dem Gesuch entsprochen, so wird dadurch der Zustand hergestellt, welcher bei rechtzeitiger Handlung eingetreten wäre.

### **Welches ist das beste Schutzrecht?**

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Schutz eines Produkts am Besten durch die gemeinsame Anwendung aller Rechtsmittel des geistigen Eigentums erreicht werden kann (PatG, MSchG, DesG, TopoG, URG, UWG).

### **Wofür kann keine Weiterbehandlung beantragt werden?**

Die Weiterbehandlung ist ausgeschlossen beim Versäumen:

- a. der Fristen, die nicht gegenüber dem Institut einzuhalten sind;
- b. der Fristen für die Einreichung des Weiterbehandlungsantrags (Abs. 2);
- c. der Fristen für die Einreichung des Wiedereinsetzungsgesuchs (Art. 47 Abs. 2);
- d. der Fristen für die Einreichung eines Patentgesuchs mit Beanspruchung des Prioritätsrechts und für die Prioritätserklärung (Art. 17 und 19);
- e. der Frist für den Antrag auf Teilverzicht (Art. 24 Abs. 2);
- f. der Frist für die Änderung der technischen Unterlagen (Art. 58 Abs. 1);
- g. der Frist für die Auswählerklärung (Art. 138 Abs. 2);
- h. von Fristen für das Gesuch um Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats (Art. 140f Abs. 1, 1 Abs. 2 und 147 Abs. 3);
- i. der Fristen, die durch Verordnung festgelegt worden sind und bei deren Überschreitung die Weiterbehandlung ausgeschlossen ist.

### **Wie melde ich eine Adressänderung?**

Bitte schicken Sie uns Ihre Adressänderung schriftlich oder senden Sie uns das Online-Adressänderungsformular zu.

Häufige Fragen - Patente

Häufige Fragen - Marken

Häufige Fragen - Designs

Häufige Fragen - Urheberrecht

Häufige Fragen - "Swissness"

Modified : 18.01.2008 10:10

URL: [www.ige.ch](http://www.ige.ch)



Fenster schliessen